

Wien, Montag, den 13. September 1926.

Mitgliederversammlung des Berliner Vereins für Kommunalwirtschaft. Die am Sonntag im Sitzungssaal des Wiener Gemeinderates beigesessene Mitgliederversammlung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, wurde heute fortgesetzt. Oberbürgermeister Dr. Lauson (Kiel) eröffnete die Tagung um 9 Uhr vormittags. Der heutige Tag, an dem die Versammlung beendet werden wird, dient der Erstattung von Referaten über kommunale Finanzen. Stadtkämmerer Dr. Karding (Berlin) berichtete über die Entwicklung der Gemeindefinanzen im Deutschen Reich. Die Währung wurde wieder hergestellt durch vorübergehende brutale Herabdrückung der Gehälter und Löhne und durch rücksichtslosen Steuerdruck. 1924 erhoben Reich, Länder und Gemeinden insgesamt neun bis zehn Milliarden Steuern gegen fünf bis sechs Milliarden vor dem Krieg. Dies brachte 1924 den öffentlichen Kassen Überschüsse, die von den Gemeinden im wesentlichen zur Erfüllung der seit Jahren gewaltsam zurückgedrängten Aufgaben verwendet wurden, zum Teil die Deckung des Fehlbetrages des nächsten Jahres ermöglichten. Vereinzelter Missbrauch führte zu einer Abwehrstellung der Wirtschaft, die darüber die wichtigere Aufgabe übersah, den Aufgabenaufbau bei Reich und Ländern zu fördern.

Das Jahr 1925 brachte den Gemeinden steigende Ausgaben, namentlich der Wohlfahrtspflege und Sinken der Einnahmen infolge des Steuerabbaus. Der Abbau der Reichsteuern hat nicht das Reich getroffen, das heute aus der Einkommensteuer für seinen Anteil doppelt so viel erhält, wie vor zwei Jahren und dessen Mindereinnahmen in der Umsatzsteuer mehr als aufgewogen werden durch die Mehreinnahme an Zöllen. Der Steuerabbau des Reiches erfolgte vielmehr auf Kosten der Gemeinden. Diese wurden dadurch gezwungen nun ihrerseits die eigenen Steuern, namentlich die Grundsteuer zu erhöhen. Die steigende Wohlfahrtslast erfordert jetzt das Sechsfache bis Achtfache wie vor dem Kriege.

Der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden und der Lastenausgleich innerhalb der Gemeinden ist in ständigem Wechsel, der jede ruhige Finanzpolitik unmöglich macht. Die Anteile an den Reichsteuern wirken wie Detationen und beeinträchtigen das Verantwortungsgefühl. Deshalb verlangen die deutschen Gemeinden je länger umso heftiger die Rückgabe des Zuschlagsrechtes zur Einkommensteuer.

Der Vortragende berührte die verschiedene Gestaltung der Wiener und der Berliner Finanzwirtschaft. In Wien würden alle Kräfte zusammengefasst zur Behebung der Wohnungsnot. In Berlin stehen im Vordergrund die sozialen Gebiete, Wohlfahrt, Jugendpflege, Gesundheit, die fast vierzig Prozent der Ausgaben erfordern gegen sechzehn Prozent in Wien. Der Wohnungsbau ist in Deutschland nicht so sehr Sache der Gemeinden als der Länder. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln, die bereits die Höhe der Vorkriegszeit erreicht haben.

Über die Entwicklung der Anleihepolitik führte der Redner aus, dass die deutschen Städte vor dem Kriege durchschnittlich jährlich dreihundert Millionen neue Anleihen aufgenommen hätten. Seit etwa Mitte 1924 habe eine neue Anleiheperiode begonnen, die in den letzten zwei Jahren im Inland und Ausland ebenfalls rund sechshundert Millionen beschafft habe. Also den gleichen Betrag wie vor dem Kriege. Die Erleichterung der Last für den Schuldendienst der Vorkriegsanleihen lässt die neue Belastung noch verhältnismässig gering erscheinen. Tatsächlich belasten die neuen Anleihen die Wirtschaft der Gemeinden heute infolge der höheren Zinssätze mehr als doppelt so stark wie die gleichen Beträge vor dem Kriege. (Beifall).

Für die deutschen Gemeinden in der Tschechoslovakei sprach dann Dr. Seifert (Teplitz-Schönbau), der im wesentlichen ausführte: Die tschechoslovakische Währung wurde im dritten Viertel des Jahres 1922 stabilisiert. Seitdem ist eine wesentliche Änderung im Kurs der tschechoslovakischen Krone und ihrer Kaufkraft im Inland nicht eingetreten. An der Hand amtlicher Daten weist nun der Referent nach, dass die Staatslasten im Verhältnis zu den Selbstverwaltungslasten gegenüber der Vorkriegszeit stärker gestiegen sind. Der Abgang im ordentlichen Gemeinderoranschlag muss in der Tschechoslovakei in der Hauptsache durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer gedeckt werden. Die Zuschlagsbemessungsgrundlage für die Selbstverwaltungsverbände beträgt gegenüber der Vorkriegszeit durchschnittlich nur das Dreifache während die Kaufkraft des Geldes auf ein Zehntel gesunken ist. Der Anfall ist weder durch die Beteiligung der Gemeinden an Ertragsfähiger direkter Staatssteuern (Gebäudesteuer und Umsatzsteuer) noch durch eine entsprechende Mehreinnahme aus dem verbundene Vermögen der Gemeinden wettgemacht worden. Hierzu kommt die Rückständigkeit in der Staateuervorschreibung und Einhebung, die den Gemeinden die sichere Zuschlagsbemessungsgrundlage entzieht. Die Folge sind geringere Einnahmen als veranschlagt, Steuerstundungen und Steuernachlässe, die sich selbstverständlich auch in den Gemeindefinanzschlägen auswirken.

Die in der Tschechoslovakei geplante Reform der direkten Staatssteuern soll fast zur Gänze auf Kosten der Selbstverwaltungsverbände erfolgen. Ihr Zuschlagsrecht soll beschränkt, ihre Ausgaben- und Einnahmewirtschaft der entscheidenden Kontrolle der Aufsichtsbehörde unterworfen werden. Die in Aussicht genommene Überweisung des ganzen Ertrages der Gebäudesteuer an die Gemeinden wird den Umlagensausfall nur zu einem geringen Teil decken. Gemeinden, die mit dem Zuschlagsmaximum nicht auslangen, können nach Ermessen der höheren Aufsichtsbehörde fallweise und nach Massgabe der verfügbaren Mittel Zuwendungen aus einem Dotierungsfonds erhalten, der in der Hauptsache aus der Überweisung eines Anteiles am Ertrags der Umsatzsteuer gespeist werden soll, wogegen die bisherige prozentuelle Beteiligung der Gemeinden an dieser Steuer entfällt. Da auch damit die Ansprüche der Gemeinden noch nicht befriedigt werden können, werden sie auf Ersparungen im Haushalt verwiesen.

Diese Neuordnung der Finanzwirtschaft der territorialen Selbstverwaltungsverbände wird ihr Ziel nicht erreichen, da die Aufsichtsbehörde gar nicht in der Lage ist die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden zu beurteilen und gegen einander abzuwägen. Durch die Begrenzung des Zuschlagsrechtes der Gemeinden und die Unsicherheit ihrer Bedarfsdeckung wird die Kreditfähigkeit der Gemeinden vernichtet und auch den bereits aufgenommenen Darlehen die sichere Grundlage für den Zinsen- und Rückzahlungsdienst entzogen.

Demgegenüber muss verlangt werden, dass endlich die Vorschreibung und Einhebung der Staatssteuern und der Zuschläge zu ihnen ajour gebracht werden. Erst dann wird ersichtlich werden, welche Überweisungen an die Gemeinden nötig sind, um ihren dringendsten Bedarf zu decken und die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern auf einem erträglichem Niveau zu halten. Das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ist unbeschadet des Rechtes der Aufsichtsbehörde auf Überprüfung der Gebarung im Einzelfalle aufrecht zu erhalten.

Eine endgültige Regelung des Steuersystems und des Steuerausgleichs zwischen Staats- und Selbstverwaltungsverbänden wird erst nach Konsolidierung der noch krisenhaften Wirtschaftsverhältnisse möglich sein. (Beifall).

Für die österreichischen Gemeinden erstattet den Bericht Stadtrat Breitner (Wien) der ausführt:

Fortsetzung in der Nachmittagsausgabe.